

Rechtscandidaten in sich fassen, und aus dieser Rücksicht werde ich für Beibehaltung des Satzes 9 auf Seite 431 der Vorlage stimmen.

Abg. v. Griegern: Die Bestimmung in §. 49 unter 9 ist vorzüglich aus zwei Gesichtspunkten angefochten worden, die gewissermaßen im Widerspruche stehen. Von der einen Seite wird die Befürchtung aufgestellt, daß durch die Bestimmung unter 9 den Advocaten Fesseln angelegt werden möchten, die in einzelnen Fällen sehr drückend werden könnten. Man findet darin eine Bevormundung, die des Standes nicht würdig sei. Von der andern Seite wird aber der Bestimmung der Vorwurf gemacht, daß sie zu keinem Resultate führen könne. Mir scheint es, daß beide Einwendungen nach der besondern Natur der hier noch vorliegenden gesetzlichen Bestimmung Beifall nicht verdienen. Zunächst ist ins Auge zu fassen, daß es sich hier lediglich um eine Aufsicht handelt, die die Advocatenkammer den einzelnen Mitgliedern des Advocatenstandes gegenüber auszuüben hat. Es versteht sich von selbst, daß diese Aufsichtsführung von einem andern Gesichtspunkte aus betrachtet werden muß, als die Aufsichtsführung der Behörden. Die Behörden können Nichts weiter überwachen, als was in das Bereich der gesetzlichen Bestimmungen fällt, und was von außen leicht erkennbar ist. Ihre Disciplinargewalt wird daher in viel engere Grenzen zu verweisen sein, als die der Advocatenvereine und der Advocatenkammern. Die letztere Beaufsichtigung ist eine mehr vertrauliche, um mich so auszudrücken, sie kann daher auch mehr auf das Detail eingehen und sich auf Gegenstände erstrecken, die sich der Wirksamkeit der Behörden entziehen. Diesen Gesichtspunkt muß man bei Beurtheilung des ganzen Paragraphen festhalten und namentlich bei Beurtheilung der Bestimmung unter 9. Vergleicht man damit die Strafgewalt der Advocatenvereine und der Advocatenkammer in §. 53, so wird es sich meines Erachtens, da dieserhalb kaum etwas Weiteres in die Geschäftsordnung aufzunehmen sein wird, nur darum handeln, demjenigen Sachwalter, der seine Pflicht gegen die Rechtscandidaten nach Ansicht der Advocatenvereine nicht vollständig erfüllt, zu erinnern, äußersten Falls ihm, wenn eine wirkliche Contravention vorliegt, einen Verweis zu ertheilen; weiter wird natürlich nicht gegangen werden können. Das wird aber auch vollständig genügen, weil auf der einen Seite für einen Mann von Ehrgefühl diese Bestimmung immer ein großes Gewicht haben muß, und auf der andern Seite die Rechtscandidaten dadurch aufmerksam gemacht werden, daß die Beschäftigung bei jedem einzelnen Advocaten, der seine Pflicht nicht erfüllt, für sie auch nicht nützlich sein kann. Das Bedürfnis einer solchen Bestimmung scheint aber vorzüglich auch deshalb da zu sein, weil es unter den Rechtscandidaten nicht lauter Männer giebt, die Das, was ihnen künftig nützlich ist, richtig erkennen und mit Eifer und Consequenz verfolgen werden. Es wird unter ihnen auch Männer geben kön-

nen, welchen es nur darauf ankommt, die Vorschriften der Gesetzgebung erfüllt zu haben, und die sich wenig darum kümmern, mit welchen Resultaten sie bei einem Advocaten arbeiten, denen es recht lieb ist, wenn sie keiner strengen Aufsicht unterliegen. Diese werden es vorziehen, bei einem Sachwalter zu arbeiten, der sich ihrer weniger annimmt und sie weniger überwacht. Ich glaube aus diesem Gesichtspunkte wird auch diese Bestimmung nützlich sein und Wirksamkeit äußern, allerdings nur innerhalb der Grenzen, wie alle gesetzlichen Vorschriften, die nicht gerade dem Strafrechte oder dem bürgerlichen Rechte im engsten Sinne angehören, vielmehr nur im Allgemeinen sogenannte, unvollständige Pflichten einzelner Klassen der Staatsbürger betreffen. Giebt es also kein Mittel, die Sache unbedingt zur Ausführung zu bringen, wird man auch nicht dahin gelangen, einen Sachwalter, der seiner Pflicht hierunter nicht genügt, deshalb von der Advocatur zu removiren; so wird allerdings die Ausführung dieser Bestimmung immer nur bis zu einer gewissen Grenze verfolgt werden können. Daraus aber die Folgerung zu ziehen, daß sie gar keinen praktischen Werth habe, das, meine Herren, wäre durchaus ein Fehlschluß. Es giebt viele Bestimmungen, die schon durch ihr moralisches Gewicht Eindruck machen, und die innerhalb gewisser Grenzen sich immer soweit zur Ausführung bringen lassen, daß ein Nutzen dadurch erzielt wird. Ich glaube daher, es wird nicht nur im Interesse des Publicums liegen müssen, daß die Rechtscandidaten tüchtig für ihre künftige Beschäftigung vorbereitet werden, sondern auch im Interesse des Advocatenstandes mit begründet sein, daß die Bestimmung unter 9 aufrechterhalten werde. Dem Gesichtspunkte, daß darin eine unwürdige Bevormundung zu erblicken sei, kann ich durchaus nicht als richtig ansehen; wenigstens würde, wenn man ihn weiter verfolgen wollte, dies dahin führen, daß man die ganze neue Einrichtung einer durch den Advocatenverein und die Advocatenkammer auszuübenden Disciplinargewalt gar nicht genehmigen könnte. Findet man es einmal für nöthig, eine derartige Bestimmung zu treffen, so muß man auch in den Wirkungsbereich dieses neuen Instituts alles Das ziehen, was wirklich mit der Hebung des Standes und daher auch mit der Ausbildung der jungen Männer, die dazu aspiriren, in engem Zusammenhange steht.

Präsident Dr. Haase: Wünscht noch Jemand über diesen Paragraphen zu sprechen?

Abg. Koelz: Wie es bei Prüfung eines Gesetzes dem Bedenklichsten begegnen kann, bei aller Vorsicht über ein Bedenken hinwegzusehen, so ist es mir begegnet. Ich finde ebenfalls, ganz in Uebereinstimmung mit dem Abg. Haberkorn, die Worte: „den Anordnungen der Aufsichtsbehörden gemäß“ anstößig. Wenn man sie mit §. 48 in Verbindung bringt, wo die Befugnisse des Advocatenvereins zusammengefaßt sind, so scheint daraus hervorzugehen,